

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.062.183

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4362/J-NR/2025

Wien, am 19. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2025 unter der Nr. **4362/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Potenzielle Zulieferer für Meldungen über angeblich strafbare Online-Inhalte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 8 bis 11:

- *1. Welche Einrichtungen, Organisationen, Vereine, Meldestellen oder sonstigen Institutionen sind Ihrem Ressort bekannt, die in Österreich Meldungen über angeblich strafbare Online-Inhalte entgegennehmen oder an Staatsanwaltschaften, Gerichte oder andere Justizbehörden weiterleiten?*
 - a. Wann wurden diese erstmals tätig?*
 - b. Welche Rechtsgrundlage besteht für deren Tätigkeit?*
 - c. Erfolgt eine Zusammenarbeit mit Organen der Justizverwaltung oder der Staatsanwaltschaften?*
 - i. Wenn ja, in welcher Form (z. B. regelmäßiger Datenaustausch, formale Kooperation, Schulungen etc.)?*
- *8. Liegen Ihrem Ressort Beschwerden oder Hinweise über unrichtige, überzogene oder politisch motivierte Meldungen solcher Einrichtungen vor?*

- a. Wenn ja, wie viele seit 2021?*
- b. Von welchen Einrichtungen stammen diese?*
- c. Welche Folgemaßnahmen wurden gesetzt?*
- *9. Bestehen zwischen der Justiz und solchen Meldestellen formelle Kooperationsvereinbarungen oder informelle Verständigungen?*
 - a. Wenn ja, bitte um Auflistung der jeweiligen Vereinbarung samt Datum, Zweck und Geltungsbereich.*
- *10. Ist beabsichtigt, künftig eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen externen Meldestellen und den Strafverfolgungsbehörden verbindlich zu regeln und Rechtssicherheit zu schaffen?*
- *11. Welche Einschätzung vertreten Sie hinsichtlich der Tätigkeit privater oder politisch motivierter Einrichtungen, die durch ihre Meldungen potenziell Einfluss auf Ermittlungs- oder Strafverfahren nehmen, und welche Maßnahmen werden gesetzt, um eine politisch neutrale und objektive Strafverfolgung sicherzustellen?*

Da für die Entgegennahme und Weiterleitung von strafrechtlich relevanten Vorwürfen (betreffend Online-Inhalte) durch private bzw. zivilgesellschaftliche Stellen keine gesonderte Rechtsgrundlage besteht, verfügt das Bundesministerium für Justiz über keine auch nur annähernd vollständige Übersicht. Ganz allgemein ist jedoch darauf zu verwiesen, dass derartige Meldestellen dann, wenn sie von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangen, - wie jedermann - zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt sind (§ 80 Abs. 1 StPO). Ob von diesem Anzeigerecht in gutem Glauben (vgl. *Schwaighofer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 80 Rz 6 ff) Gebrauch gemacht wird oder nicht, ist grundsätzlich eine Ermessensentscheidung (*Schwaighofer* in Fuchs/Ratz, WK StPO § 80 Rz 2).

Eine Anzeigeverpflichtung besteht lediglich für Behörden und öffentliche Dienststellen (§ 78 Abs. 1 StPO) und gründet auf deren besondere Stellung als nach außen hin mit entscheidender und verfügender Gewalt („imperium“) ausgestatteter Einrichtungen. Von dieser etablierten und der besonderen Rechtsstellung der Behörden Rechnung tragenden Systematik sollte nicht abgewichen werden, sodass eine verbindliche Verrechtlichung der Zusammenarbeit zwischen externen (privaten) Meldestellen und den Strafverfolgungsbehörden auch nicht in Aussicht genommen ist.

Zu den staatlichen Meldestellen in diesem Zusammenhang darf auf die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen werden.

Zur Frage 2:

- *Welche dieser Einrichtungen werden direkt oder indirekt durch Mittel des Bundesministeriums für Justiz seit 2021 gefördert oder finanziell unterstützt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Einrichtung und Förderhöhe)*
 - a. Falls Förderverträge bestehen, bitte um Angabe der Laufzeit und des Förderzwecks.*

Vom Bundesministerium für Justiz wurde eine Förderung in der Höhe von 5.000 Euro an den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit zur teilweisen Finanzierung der Tätigkeit der Beratungsstelle für Betroffene sowie Zeugen und Zeuginnen von Rassismus im Zusammenhang mit der Bekämpfung von „Hass im Netz“ im Zeitraum von 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 gewährt.

Danach wurde mit dem Verein ZARA jährlich ein Förderungsvertrag für die Durchführung von juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung abgeschlossen. Folgende Beträge wurden dafür jährlich ausbezahlt:

2022	23.560,36 Euro
2023	26.061,65 Euro
2024	7.376,01 Euro
2025	32.333,12 Euro

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wie viele Meldungen oder Hinweise über angeblich strafbare Online-Inhalte wurden in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils von den in Frage 1 genannten Stellen an Staatsanwaltschaften übermittelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Einrichtung sowie Art des Inhalts (z.B. Hass im Netz, Verhetzung, Cybercrime, Pornographie, andere))*
- *4. Wie viele dieser Meldungen führten zu Ermittlungen?*
 - a. Wie viele Verfahren wurden eingestellt, weil kein strafbarer Tatbestand vorlag?*
 - b. Wie viele führten zu gerichtlichen Verurteilungen?*

Dazu wurden in der Verfahrensautomation Justiz die Register der Staatsanwaltschaften nach den in der Anfrage genannten Vereinen als anzeigende Stelle durchsucht, wobei davon auszugehen ist, dass ein Großteil der Meldungen dieser Vereine an die Polizei erfolgte und

diese sich daher in den Registern der Staatsanwaltschaften (nicht auswertbar) als Anzeigen der Polizei wiederfinden.

Zu „ZARA - Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit" wurden demnach folgende Anzeigen gefunden:

2021: 6 Anzeigen gegen UT, drei durch Abbrechung des Verfahrens, eine mit Einstellung nach § 190 StPO und zwei durch Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 35c StAG erledigt

2022: 1 Anzeige gegen UT, durch Abbrechung des Verfahrens erledigt

2023: 1 Anzeige gegen UT, durch Abbrechung des Verfahrens erledigt

2024: keine Anzeige

2025: 1 Anzeige gegen UT, mit Einstellung nach § 190 StPO erledigt.

Zu „Antidiskriminierungsstelle Steiermark" wurden folgende Anzeigen gefunden:

2021: keine Anzeige

2022: 1 Anzeige gegen UT, durch Abbrechung des Verfahrens erledigt

2023: keine Anzeige

2024: keine Anzeige

2025: 2 Anzeigen gegen UT, durch Abbrechung des Verfahrens erledigt.

Zu „mimikama - Verein zur Aufklärung über Internetmissbrauch" und „Netzwerk soziale Verantwortung (NeSoVe)" wurden keine Anzeigen gefunden.

Zur Frage 5:

- *Wie wird durch die Staatsanwaltschaften sichergestellt, dass Meldungen privater oder politisch motivierter Einrichtungen objektiv geprüft werden und nicht zu ungerechtfertigten Ermittlungsverfahren führen?*

Nach den Grundsätzen der Strafprozessordnung (§§ 2, 3 StPO) sind Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft einerseits im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat (...) in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären, andererseits haben alle Richter:innen, Staatsanwälte:Staatsanwältinnen und kriminalpolizeiliche Organe ihr Amt unparteilich und unvoreingenommen auszuüben und jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass sie sowohl die zur Belastung als auch die zur Verteidigung des:der Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln haben.

Zu den Fragen 6 und 7:

- 6. Gibt es in Ihrem Ressort oder bei nachgeordneten Dienststellen eine zentrale Stelle, die solche Meldungen statistisch erfasst oder auswertet?
 - a. Wenn ja, seit wann besteht diese und wie viele Mitarbeiter sind dort tätig?
 - b. Wenn nein, warum wurde bislang keine zentrale Erfassung eingerichtet?
- 7. Wurden innerhalb Ihres Ressorts Evaluierungen oder Analysen der Tätigkeit externer Meldestellen vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf deren rechtliche Einschätzungen und die Qualität der übermittelten Hinweise?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Eine über die Verfahrensautomation Justiz hinausgehende statistische Erfassung von Meldungen oder eine Evaluierung privater Meldestellen erfolgt im Bereich der Justiz nicht.

Die Prüfung der rechtlichen Einschätzungen und der Qualität der Meldungen der Meldestellen erfolgt stets einzelfallbezogen durch die zuständige Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

